



Satzung des RSC Dorsten 1983 e-V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck

Der Verein führt den Namen „Radsportclub Dorsten 1983 e.V.“ nachfolgend kurz „RSC Dorsten“ genannt.

Der Verein hat seinen Sitz in Dorsten und ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen und des zuständigen Landesfachverbandes.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Pflege und Förderung des Radsports und des Radfahrewesens, insbesondere durch Förderung von Radrennen, Breitensport und Jugendarbeit. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Alle Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jedermann werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

§ 4 Austritt

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Die Austrittserklärung ist in Textform beim Vorstand abzugeben.

§ 5 Ausschluss

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllungen satzungsmäßiger Verpflichtungen
- b) wegen Zahlungsrückstands mit Beiträgen von mehr als dem Jahresbeitrag
- c) wegen vereinschädigenden Verhaltens

§ 7 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühren sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.



§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- d) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung in Textform mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen ein. Bei der Einberufung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Für die Einberufung genügt die Absendung einer Mail an die letzte dem Verein mitgeteilte Mailadresse.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies 5 % der Mitglieder bis spätestens 8 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder.

Satzungsänderungen und die „Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Stimmabgabe hat jedes Mitglied eine Stimme. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

Vorstand nach § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden seine Vertretungsmacht ausüben.

Zu dem Gesamtvorstand gehören außer dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, der Geschäftsführer, der Schatzmeister und die von der Mitgliederversammlung gewählten Fachräte. Fachratsmitglieder können z.B. gewählt werden für die Bereiche:

Radrennsport
Breitensport
Öffentlichkeitsarbeit
Jugendsport

Der Fachrat für den Jugendsport wird in einer gesonderten Versammlung von der Vereinsjugend gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.



Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem ersten Vorsitzenden geleitet. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist als geschäftsführender Vorstand für solche Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem die Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig sind. „Der Gesamtvorstand ist über die „Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes bei nächster Gelegenheit zu informieren.

§ 11 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Dorsten, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports und/oder Förderung der Jugendhilfe zu verwenden hat.

Die Mitgliederversammlung bestimmt den Liquidator und seinen Vertreter.